

§ 3 NÖ DAV Inkrafttreten

NÖ DAV - NÖ Dienstausbildungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
2. (2) § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 51/2020 tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft. Auf Prüflinge, die bereits vor dem 1. Juli 2020 zu einer Dienstprüfung zugelassen wurden oder zu einer Dienstprüfung angetreten sind und diese nicht bestanden haben, kommt die bis zum 30. Juni 2020 geltende Fassung des § 2 weiterhin, längstens jedoch bis 31. Juli 2022, zur Anwendung.
3. (3) § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 89/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
4. (4) § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 33/2024 tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

In Kraft seit 05.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at